



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen erleichtern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Rahmenbedingungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu verbessern und so den Weg von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen in qualifizierte Beschäftigung zu erleichtern.

Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen und Projekte:

- Der flächendeckende Ausbau der Beratungsinfrastruktur gemeinsam mit Bundesagentur, Jobcentern und den Beratungsangeboten der IQ-Netzwerke.
- Die Erweiterung des Beratungsangebots von der Erstberatung hin zur Betreuung und Begleitung im gesamten Anerkennungsverfahren.
- Der Aufbau von koordinierten Beratungsangeboten für Flüchtlinge schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen.
- Die Festlegung von Kostenobergrenzen bzw. Kostenkorridoren für die notwendigen Verfahrensgebühren und Maßnahmekosten im Rahmen der Anerkennung.
- Eine Klarstellung des Rechtsstatus von Anpassungsmaßnahmen, damit diese auch an Hochschulen oder beruflichen Schulen angeboten werden können.
- Ein bedarfsgerechter Ausbau der Angebote an Anpassungslehrgängen und Nachqualifizierungsmöglichkeiten gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und den Kammern.
- Die Bereitstellung von ausreichenden Zuschüssen, Stipendien und Darlehen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während einer Qualifizierungsphase.

- Eine stärkere Bündelung und Vereinheitlichung der Zuständigkeiten und Abläufe in den Anerkennungsverfahren.
- Die Übersetzung der Antragsformulare im Anerkennungsverfahren auch in nicht-europäische Sprachen wie Arabisch, Farsi, Dari, Somali etc.
- Den Zugang zur „Blauen Karte EU“ nach § 19a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz auch für ausländische Nichtakademikerinnen und Nichtakademiker mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung zu öffnen.
- Die Verlängerung des maximalen Aufenthalts zum Zweck einer Anpassungsmaßnahme oder weiterer Qualifikationen nach § 17a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz von derzeit 18 auf 36 Monate sowie die Verlängerung der Zeit für die Arbeitssuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation nach § 17a Abs. 4 auf 18 Monate.

Begründung:

In Deutschland leben schon lange Millionen Menschen, die sich im Ausland qualifiziert, dort gearbeitet und Abschlüsse erworben haben. Hierzu gehören sowohl EU-Bürgerinnen und Bürger als auch mehrere Hunderttausend Menschen aus Staaten außerhalb der EU. Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder sollen diesen Menschen den Weg in qualifizierte Beschäftigung erleichtern. Allerdings enthalten die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen auf Bundes- und Landesebene immer noch zu große bürokratische Hürden und finanzielle Herausforderungen. Die Verfahren sind für die Betroffenen oft zu kompliziert und zu bürokratisch. Die vorhandenen Potenziale zur raschen Arbeitsmarktintegration aller Zuwanderer und zur Fachkräftesicherung der bayerischen Wirtschaft werden so nicht ausgeschöpft. Die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen müssen deshalb weiter vereinfacht und beschleunigt werden.

Potenzielle Nutznießerinnen und Nutznießer müssen aktiv auf die Möglichkeiten der Anerkennung ihrer Qualifikationen hingewiesen und zur Antragstellung motiviert werden. Hierzu müssen die unterschiedlichen bestehenden Beratungsangebote personell und in der Fläche weiter ausgebaut werden. Das Beratungsangebot sollte nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verbessert werden. Insbesondere Flüchtlinge brauchen nicht nur eine Erstberatung,

sondern auch eine Betreuung und Begleitung im gesamten Anerkennungsverfahren. Für neu ankommende Flüchtlinge sollten bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen entsprechende Beratungsangebote geschaffen werden.

Auch die hohen Kosten der Anerkennung schrecken häufig potenzielle Interessenten von der Antragstellung ab. Um hier für die Antragstellenden, aber auch für die möglichen Kostenträger, für mehr Klarheit und Sicherheit zu sorgen, wäre die Einführung von absoluten Kostenobergrenzen bzw. Kostenkorridoren sinnvoll. Vor allem Menschen aus gering bezahlten Beschäftigungen brauchen darüber hinaus eine finanzielle Unterstützung. Für die anfallenden Verfahrensgebühren und Maßnahmekosten müssen für diesen Personenkreis ausreichende Zuschüsse und Darlehen zur Verfügung stehen. Der Freistaat sollte in diesem Kontext die Auflage eines eigenen Stipendienprogramms prüfen.

Angesichts der steigenden Nachfrage muss auch das Angebot an Anpassungsmaßnahmen und Nachqualifizierungskursen systematisch weiter ausgebaut werden. Eine Klarstellung des Rechtsstatus von Anpassungsmaßnahmen wäre in diesem Zusammenhang hilfreich, damit sich auch Hochschulen und berufliche Schulen an diesen Angeboten beteiligen können. Beim bedarfsgerechten Ausbau sollte der Freistaat eng mit dem Netzwerk „Integration durch Qualifikation“, den Arbeitsagenturen, Jobcentern und Kammern zusammenarbeiten.

Zum Abbau unnötiger Hürden ist auch eine weitere Bündelung und Vereinheitlichung der Verfahren dringend notwendig. Die komplizierten und unübersichtlichen Verfahren stellen für die potenziellen Interessenten eine nicht zu unterschätzende Hürde dar. Durch die Zuständigkeit unterschiedlicher Anlaufstellen und Ansprechpartner im Anerkennungsverfahren, durch die mit der Anerkennung verbundenen komplexen Fragestellungen im Aufenthaltsrecht, beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen sowie zu Fördermitteln für die berufliche Weiterbildung, ist es für die Antragstellenden sehr schwer, die Kosten und die Erfolgsaussichten der Anerkennung und der nötigen Qualifizierungen seriös abschätzen zu können. Zur Verfahrensvereinfachung gehört auch die Vereinheitlichung und Übersetzung der Antragsformulare auch in nicht-europäische Sprachen.

Auf Bundesebene sind zudem auch Änderungen im Aufenthaltsrecht notwendig. So sollte der Zugang zur „Blauen Karte EU“ und damit zum deutschen Arbeitsmarkt auch für qualifizierte Nichtakademikerinnen und Nichtakademiker geöffnet werden. Die Aufenthaltshöchstdauer zum Zweck der Qualifikation ist nach der Dauer der Anpassungsmaßnahmen auszurichten. Die Maximaldauer muss deshalb von 18 Monaten auf 36 Monate verlängert werden. Auch für die Arbeitssuche nach Anerkennung der Gleichwertigkeit muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Die Staatsregierung muss sich deshalb auf Bundesebene für entsprechende Änderungen im Aufenthaltsgesetz einsetzen.